V e r t r a g

zwischen dem / der

_____
Auftragnehmer

_____
vertreten durch

_____
Anschrift

und dem

Kreis Heinsberg
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg

über die Belieferung mit warmer Mittagsverpflegung

für die Rurtal-Schule

§ 1
Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand ist die Lieferung des Mittagsessens für die Rurtal-Schule, Parkstr. 23, 52525 Heinsberg, in Trägerschaft des Kreises Heinsberg. Der Vertrag umfasst die Speiseplanerstellung, die Produktion des Essens im Cook-&-Hold-Verfahren und die Lieferung aller Speisenkomponenten an die in der Auftragsbeschreibung genannten Schulstandorte durch den Auftragnehmer.

(2) Die Inhalte der Ausschreibungsunterlagen und das Angebot werden mit Zuschlagserteilung Bestandteil dieses Vertrages.

(3) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften sowie die Regelungen der VOL/B in der zum Zeitpunkt des Zuschlags geltenden Fassung.

§ 2
Pflichten des Kreises Heinsberg

(1) Der Kreis Heinsberg verschafft den Mitarbeitenden des Auftragnehmers, in Absprache mit der Schule und im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten, freien Zugang für die Anlieferung..

(2) Der Kreis Heinsberg schafft die organisatorischen Voraussetzungen für eine reibungslose Essensübergabe zwischen dem Auftragnehmer und den Mitarbeitenden der Ausgabestandorte in der Schule.

§ 3
Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist für einen reibungslosen Verpflegungs- und Belieferungsablauf gemäß den Ausschreibungsunterlagen verantwortlich.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Tätigkeiten durchzuführen, welche für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Er hat dabei sicher zu stellen, dass die Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den behördlichen Auflagen und Bedingungen erfolgt.

(3) Der Auftragnehmer wird sämtliche privaten und öffentlichen Rechte, Genehmigungen, Erlaubnisse und Gestattungen, die für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind, einholen bzw. aufrechterhalten. Er hat alle Geräte, derer er sich zur Erbringung der Leistungen bedient, unter Beachtung aller einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Genehmigungen und/oder Erlaubnisse sowie behördlichen Anordnungen sicher zu betreiben.

(4) Die in der dem Angebot zugrunde liegenden Auftragsbeschreibung darüber hinaus festgeschriebenen Verpflichtungen sind durch den Auftragnehmer einzuhalten.

(5) Der Auftragnehmer setzt den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis, wenn Beanstandungen von Lebensmittelkontrolleuren zu einer auch temporären Schließung oder Teilschließung des Betriebs des Auftragnehmers führen. Ebenfalls ist der Auftraggeber vom Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, sobald der Auftragnehmer selbst Kenntnis über eine drohende oder bereits erfolgte negative Berichterstattung in den öffentlichen Medien hat.

§ 4
Haftung

(1) Die Haftung richtet sich, soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Vorschriften sowie den Regelungen der VOL/B. Jeder Vertragspartner haftet für alle Schäden aufgrund von schuldhaften Verletzungen der ihm obliegenden vertraglichen Verpflichtungen. Der Auftragnehmer haftet insbesondere für alle durch die Produktion und Lieferung nicht einwandfreier Ware entstandenen Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

(2) Der Auftragnehmer haftet auch für Schäden, die durch die Nichtlieferung von Essen oder Speisenkomponenten entstehen, insbesondere für Mehraufwendungen, die dem Kreis Heinsberg durch die Sicherstellung einer alternativen Essensversorgung entstehen.
Dies gilt auch für Schäden, die dem Kreis Heinsberg im Falle einer berechtigten fristlosen Kündigung des Vertrages entstehen.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrags eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese muss mindestens eine Deckungssumme von 1.000.000 Euro pro Versicherungsfall für Personen- und Sachschäden aufweisen. Während der Vertragslaufzeit hat der Auftragnehmer den Fortbestand der Versicherung jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.

(4) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber hiermit von allen durch Dritte gegen den Auftraggeber erhobenen Ansprüchen — gleich aus welchem Rechtsgrund — frei, wenn und soweit diese Ansprüche auf der Nicht- oder Schlechterfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag gründen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Auftragnehmer die Nicht- und Schlechterfüllung der Vertragspflichten nicht zu vertreten hat. Die Freistellung sowie die Haftung gegenüber dem Auftraggeber in Haftpflichtfällen umfasst auch Folgeschäden.

(5) Die Übertragung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer wird in Verträgen mit Dritten, die er mit der Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag beauftragt, diesem Vertrag entsprechende Haftungsregeln aufnehmen.

§ 5
Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt am 01.08.2027 und wird zunächst bis zum 31.07.2028 abgeschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens bis zum 31.12. zum Ende des jeweiligen Schuljahres schriftlich gekündigt wird.

§ 6
Kündigung

Ungeachtet der ordentlichen Kündigung des Vertrages gemäß § 5 können die Vertragspartner den Vertrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kündigen:

(1) Beiden Vertragspartnern steht bei Vertragsverletzung ein Kündigungsrecht zu. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall vier Monate zum Ende eines Schuljahres.

(2) Bei erheblicher Vertragsverletzung, deutlichen Qualitätsverlusten in der Speisenversorgung und/oder Produktqualität und/oder Verstoß gegen gesetzlich festgelegte Hygienebestimmungen erfolgt eine schriftliche Abmahnung des Auftragnehmers durch den Kreis Heinsberg mit der Aufforderung, die Mängel innerhalb einer festgesetzten Frist zu beseitigen. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist vom Auftragnehmer nicht behoben, steht dem Kreis Heinsberg eine sofortige Kündigung ohne Einhaltung der in § 6, Satz 1 genannten Kündigungsfrist zu.

(3) Der Vertrag kann vom Kreis Heinsberg im Übrigen vor Vertragsablauf bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Auftragnehmer

- in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

- trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung seine Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt;
  betrifft die Nichterfüllung nur einzelne Leistungen, so ist ein wichtiger Grund nur dann gegeben, wenn die dadurch eingetretene Leistungsstörung ein derartiges Gewicht hat, dass dadurch oder im Zusammenhang mit anderen Leistungsstörungen eine wesentliche Störung in der ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben insgesamt eintritt; wenn und soweit der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, liegt ein wichtiger Grund allerdings nur vor, wenn dem Auftraggeber das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.

- der Auftragnehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers schuldhaft von der in dem Angebot vorgesehenen Art der Leistungserbringung abweicht.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7
Kontrolle der Leistungserbringung

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Erfüllung der dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben selbst oder durch beauftragte Dritte zu kontrollieren. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber oder den von ihm Beauftragten hierzu zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Einrichtungen geben und die Dokumentation über die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistungen zur Verfügung stellen.

§ 8
Leistungsstörungen

(1) Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß, so kann der Auftraggeber unbeschadet seiner übrigen gesetzlichen und/oder vertraglichen Ansprüche dem Auftragnehmer einmalig schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen setzen. Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(2) Kommt der Auftragnehmer innerhalb der vom Auftraggeber gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 gesetzten Frist seinen Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so hat er für jede angefangene Kalenderwoche der Nichterfüllung, nicht rechtzeitigen, nicht

vollständigen oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag eine Vertragsstrafe in Höhe von 250 € zu zahlen. Die Vertragsstrafen dürfen kumuliert pro Jahr einen Betrag von 5 % der gesamten Vergütung des betreffenden Kalenderjahres nicht überschreiten. Auf weitergehenden Schadensersatz ist die Vertragsstrafe vollständig anzurechnen.

(3) Fälle höherer Gewalt, die die Parteien ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtung hindern, entbinden sie bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrags. Die Vertragspartei, bei der ein Fall höherer Gewalt eingetreten ist, hat die jeweils andere Partei unverzüglich hierüber zu unterrichten. Abhilfemaßnahmen sind zwischen den Parteien abzustimmen. Fälle höherer Gewalt sind insbesondere Krieg, innere Unruhen, Pandemien, Erdbeben, Explosionen, Feuer, Streik und rechtlich zulässige Aussperrung (behördlich angeordnete Schulschließung). Andere, von den Parteien jeweils nicht zu vertretende Umstände stehen der höheren Gewalt gleich.

(4) Im Falle von behördlich angeordneten Schulschließungen sowie einer gleichzeitigen Anordnung zur Einrichtung einer Notbetreuung wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Kreises Heinsberg auch die Notbetreuung mit einer warmen Mittagsverpflegung beliefern. Sollte die Belieferung der Notbetreuung für den Auftragnehmer aufgrund zu geringer Stückzahlen unwirtschaftlich sein, so verpflichten sich die Parteien über den Preis der warmen Mittagsverpflegung für den Zeitraum der Notbetreuung nachzuverhandeln.

(5) Eingegangene Essensbestellungen, welche bei einer behördlich angeordneten Schulschließung nicht mit einer Frist von mindestens 48 Stunden vor Beginn des Liefertages storniert werden, müssen vom Kreis Heinsberg bezahlt werden. Eine Pflicht zur Auslieferung des Essens durch den Auftragnehmer besteht in diesem Fall (außerhalb einer Notbetreuung) nicht. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht ist der Auftragnehmer jedoch verpflichtet, etwaige Essensbestände anderweitig zu verwerten und insoweit nicht zu berechnen.

§ 9
Kooperationsverpflichtungen

Die Parteien verpflichten sich, zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und sicheren Aufgabenerledigung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig und rechtzeitig zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich dieses Vertrags berühren.

§ 10
Preisanpassung

(1) Für die vereinbarte Speisenbelieferung wird für das erste Vertragsjahr vom 01.08.2027 bis zum 31.07.2028 der Angebotseinzelpreis je Essen gemäß „Angebotsblatt a) Preis pro Gericht“ der Leistungsbeschreibung vereinbart. Für die Folgejahre wird die Möglichkeit zur Preisanpassung wie folgt geregelt:

- Warenkostenanpassungen
  Gemäß Veränderungen des Verbraucherpreisindex Abteilung 1 (Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke) lt. Publikation des

statistischen Bundesamtes. Basiswert für die erste Anpassung: Indexwert Juli 2027.

- Personalkostenanpassungen
  Lt. Erhöhung des Tarifvertrags Nahrung Genuss Gaststätten (NGG) bzw. Dehoga NRW. Basiswert für die erste Anpassung: Stand Juli 2027.

- Betriebs-/ Transportkostenanpassungen
  Analog des Handlings Warenkosten, Grundlage Veränderung Verbraucherpreisindex Gesamtwert. Basiswert für die erste Anpassung: Indexwert Juli 2027.

Für die Folgejahre gilt jeweils der Indexwert zum Termin des Inkrafttretens des letzten vereinbarten Essenspreises.

(2) Der Auftragnehmer muss spätestens bis zum 01.02. eines Jahres – erstmals bis zum 01.02.2028 - schriftlich und begründet auf der Basis der vorgenannten Preisanpassungsregelung mitteilen, welcher Angebotseinzelpreis zu Beginn des folgenden Schuljahres zugrunde gelegt wird. Dieses Preiserhöhungsverlangen wird vom Kreis Heinsberg nachgeprüft und bei Begründetheit schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer akzeptiert.

§ 11
Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 12
Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit / Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Sinn und Zweck dem der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Satz 1 und 2 gelten für etwaige Lücken dieses Vertrags entsprechend.

§ 13
Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Heinsberg.

Heinsberg, den _____

_____ _____

Kreis Heinsberg Auftragnehmer / Firmenstempel